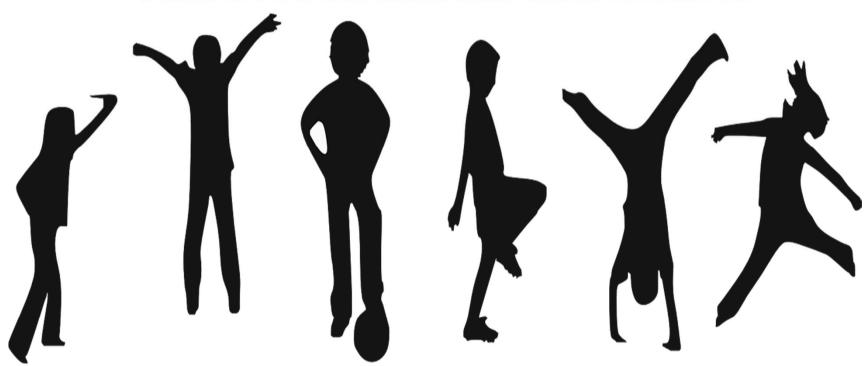


Kinderschutz im Ehrenamt



Die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Gesetz zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen



- Allgemeine Informationen
 - Vereinbarung Teil 1
- Erweitertes Führungszeugnis
 - Vereinbarung Teil 2
- Schutz- und Präventionskonzept
- Weitere Informationen und Downloadhinweise



Allgemeine Informationen

Zum 01.01.2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft

Ziel:

- Dem Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb der Familie ein Vertrauensverhältnis eingehen, gerecht zu werden
- Sensibilisierung und Aufbau von präventiven Maßnahmen
- Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung
- Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Kinderschutz geht jeden etwas an!



Allgemeine Informationen

§72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch)

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendarbeit sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.



Die Vorgehensweise:

- Das zuständige Jugendamt kommt auf die Vereine / Verbände zu
- Die Vereinbarung wird immer zwischen einem rechtsfähigen Verband / Verein und dem Jugendamt geschlossen

Im Vordergrund steht:

- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses: nicht als bürokratische Hürde sondern als Qualitätsstandard in der Kinder- und Jugendarbeit
- Informationen zum angemessenen Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Entwicklung eines verbands- / vereinsinternen Präventions- und Schutzkonzeptes



gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

Die Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72 a (Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe) wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim freien Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

	Zwischen	
- - -		(Name des Vereins / Trägers) (Verantwortliche Person) (Straße)
_		(PLZ, Ort)
Als Träge	r der freien Jugendhilfe - im folgenden "freier	Träger" genannt –
	und	
dem Jugendamt des La	andkreises Schwäbisch Hall als örtlicher Träg	ger der öffentlichen Jugendhilfe,
	- im folgenden "Jugendamt" genannt	_
	wird folgende Vereinbarung geschloss	en:





Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch geeignete Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch) gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern, § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge, § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180a Ausbeutung von Prostituierten §, 181a Zuhälterei, § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 183 Exhibitionistische Handlungen, § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses, § 184 Verbreitung pornographischer Schriften, § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften, § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften, § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste, § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution, § 184f Jugendgefährdende Prostitution, § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, § 233a Förderung des Menschenhandels, § 234 Menschenraub, § 235 Entziehung Minderjähriger und § 236 Kinderhandel





Der freie Träger stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich nur neben- und ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer der unter Nr. 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

- ❖ Da aber eine abschließende gesetzliche Definition von Trägern der freien Jugendhilfe fehlt, gehören somit alle Vereine, Vereinigungen, Initiativen ..., welche Angebote im Rahmen der Jugendhilfe anbieten zu den "freien Trägern"
- Zu den Angeboten im Rahmen der Jugendhilfe zählen alle Leistungen, die das SGB VIII vorsieht, also Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, sowie die Hilfen zur Erziehung
- Deshalb sind grundsätzlich auch alle Träger von Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit wie auch die Sportvereine davon betroffen



Erweitertes Führungszeugnis

Bei der örtlichen Meldebehörde kann das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden (Anlage 1a). Dies kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit (Anlage 1b) beantragt werden.

- Anlage 1a enthält das Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis
- Anlage 1b enthält eine Mustervorlage für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung; diese ist vom Verein/ Verband auszufüllen und dient als Grundlage für die Gebührenbefreiung

Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens **nach 5 Jahren** ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Alle Daten müssen verschlossen/gesichert unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes aufbewahrt werden.





Erweitertes Führungszeugnis

Zum Zwecke der Sicherstellung soll dem freien Träger ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregister vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser

Vereinbarung.

Ein polizeiliches Führungszeugnis ist eine Bescheinigung aus dem Bundeszentralregister über bisher registrierte Vorstrafen einer Person.

Ein erweitertes Führungszeugnis kann unter anderem zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten enthalten, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig sind.



Erweitertes Führungszeugnis – was steht drin?

Inhalte des Führungszeugnisses:

- Verurteilung von Straftaten,
- Widerruf von verwaltungsbehördlichen Entscheidungen wie einer gewerblichen Erlaubnis oder Waffenschein,
- Entscheidungen über Schuldfähigkeit

Delikte im minderschweren Strafbereich sind ebenfalls Bestandteil:

- Erstverurteilungen unter 90 Tagessätze Geldstrafe
- Erstverurteilungen unter 3 Monate Freiheitsstrafe

Erweitertes Führungszeugnis – was steht drin?

Erweitertes Führungszeugnis – wie lange aktuell?

- Löschung nach 3 Jahren bei:
- Geldstrafen, Freiheitsstrafen unter 3 Monate, Bewährungsstrafen, viele Jugendstrafen
- Löschung nach 5 Jahren:
- längere Freiheitsstrafen
- Löschung nach 10 Jahren:
- Sexualstraftaten mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr Aktualisierung:



Bei der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und bei der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist vom freien Träger zu dokumentieren (Anlage 2).

Anlage 2
Muster aus der Arbeitshilfe des Kommunalverbandes Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72 a Abs. 5 SGB VIII)

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsicht- nahme	Datum des Zeug- nisses	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat vor?	Darf insofern eine Beschäfti- gung erfolgen?	Unterschrift
			□ ja □ nein	□ ja □ nein	
			□ ja □ nein	□ ja □ nein	
			nia noin	nia noin	



- Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.
- Unter "Beaufsichtigen und Betreuen" wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden. Die Vielfalt der Kinder- und Jugendarbeit bewirkt dabei unterschiedliche Gefährdungsszenarien, die einer trägerspezifischen Beurteilung bedürfen.
- Zur Einschätzung des Gefährdungspotentials haben die freien Träger eigenverantwortlich eine Beurteilung nach dem beigefügten Prüfschema (Anlage 3) vorzunehmen und zu dokumentieren.



Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:			
	lliche werden beaufsichtigt, betreut, ebildet oder vergleichbarer Kontakt	ja	nein
	•		

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII	ja	nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel	ja	nein



Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:	_	_	
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:	'	'	'
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:		'	
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			





Abschließende Einschätzung:					
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	ja	n	nein		
Begründung:					

Quelle: Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf, 2013



Von diesem Prüfschema ausgehend wird für die folgenden trägerspezifischen Tätigkeiten eine Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vereinbart:

- Alle Maßnahmen mit Übernachtung
- * Trägerspezifische Maßnahmen mit erhöhtem Gefährdungspotential nach Anwendung des Prüfschemas

Für folgende Aufgaben und Tätigkeiten ist keine Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich:

- Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz)
- * Trägerspezifische Maßnahmen ohne erkennbares Gefährdungspotential nach Anwendung des Prüfschemas

Orientierungshilfen zum Prüfverfahren sind als Anlagen 4a und 4b angefügt.



Schutz- und Präventionskonzept

Es ist geplant, ein Präventions- und Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für die alltäglichen Jugendarbeit der freien Träger zu entwickeln, die die Qualifizierung der ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit dient. Dieses beinhaltet eine:

- Umsetzung von Präventions- und Schutzkonzepten über die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse hinaus
- inhaltliche Auseinandersetzung in Vereinen und Verbänden mit dem Thema Kinderschutz

Themen einer solchen Schulung könnten u.a. sein:

- Würde Wertschätzung Kultur der Grenzachtung
- Grenzen achten / Nähe Distanz
- Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen
- Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern
- Sorgfältige Methodenauswahl
- Beratung einholen
- Grenzverletzungen



Weitere Informationen und Downloadhinweise

Allgemein zur Umsetzung des §72 a SGB VIII:

- www.kvjs.de (Kommunalverband für Jugend und Soziales)
- www.ljr-bw.de (Landesjugendring Baden-Württemberg)
- und bei den verschiedenen Dachverbänden

Zur Umsetzung im Landkreis Schwäbisch Hall:

Auf www.lrasha.de/de/landratsamt/aemter-schnelluebersicht/vezeichnis-aemter/jugendamt.html zum Download zur Verfügung

- die Vereinbarung inklusive Anlagen
- diese Präsentation



Weitere Informationen und Downloadhinweise

- auf www.kjr-sha.de finden sich
- eine Broschüre zum Kinderschutz
- Arbeitshilfen zur Umsetzung des Kinderschutzes im eigenen Verein/Verband (Checkliste, Gesprächsprotokoll...)

Mögliche Fortbildungstermine:

- Schutz- und Präventionskonzept in der Vereinsarbeit
- Erkennen und Handeln bei Kindeswohlgefährdung im Verein



Die erfolgreiche Umsetzung des § 72a SGB VIII bedeutet...

- ... als **Signal** nach außen:
- Wir sehen Kinderschutz als Qualitätsmerkmal unseres Vereines /Verbandes
- Wir sind sensibilisiert für den Schutz von Kindern
- Wir sind in Kontakt mit Fachstellen
- Wir haben Ansprechpartner zum Kinderschutz in unserem Verein
- ... als **Signal** nach innen:
- Kinder und Jugendliche: Hier kannst Du offen sprechen!
- Eltern: Uns ist Kinderschutz im Verein wichtig!
- * Täterinnen und Täter: Nicht bei uns!
- Ehrenamtliche: Ihr seid uns wichtig wir unterstützen Euch!





Kontakt

Bei Fragen und Beratung rund um den Vereinbarungsabschluss nach § 72 a Abs. 2,4 SGB VIII:

Landratsamt Schwäbisch Hall Jugendamt Ansprechpartner:

Dietmar Winter (Referent für Jugendarbeit)

Münzstraße 1

74523 Schwäbisch Hall **Telefon:** 0791/755-7568 **Telefax:** 0791/755-97568

E-Mail: D.Winter@Irasha.de Internet: www.Irasha.de

Kreisjugendring Schwäbisch Hall e. V.

Werner Benz (2. Vorsitzender)

Münzstraße 1

74523 Schwäbisch Hall **Telefon:** 0791/755-7288

Telefax:

E-Mail: info@kjr-sha.de **Internet**: http://www.kjr-sha.de